

Ergänzungsvereinbarung

**Zwischen der Stadt Nienburg/Weser und der Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH wird folgende
Ergänzungsvereinbarung zum Konzessionsvertrag
über die Versorgung mit Gas vom 28.05.2008
abgeschlossen:**

Präambel

Von den staatlichen Finanzbehörden wird derzeit die Auffassung vertreten, dass in Durchleitungsfällen eine Konzessionsabgabenzahlung für die Strom- und Gasversorgung mit steuerlicher Wirkung nur zulässig ist, wenn eine entsprechende konzessionsvertragliche Grundlage vorhanden ist.

Die Vertragsparteien sind sich aufgrund des Konzessionsvertrages und der bestehenden gesetzlichen Regelungen dahingehend einig, dass eine Verpflichtung zur Zahlung von Konzessionsabgaben für durchgeleitete Gasmengen auch ohne explizite schriftliche Vereinbarung besteht.

Um eine Klarstellung zu erreichen, wird § 7 Abs. 1 des Konzessionsvertrages wie folgt ergänzt:

§ 7 Konzessionsabgaben

(1) ...

Die Pflicht zur Zahlung der Konzessionsabgabe gilt auch bei Durchleitungs- oder Weiterleitungsfällen nach § 2 Abs. 6 und 8 der Konzessionsabgabenverordnung.

Nienburg/Weser, den 15.12.2009

STADT NIENBURG/WESER

STADTWERKE NIENBURG/WESER GMBH

Onkes
Bürgermeister

Bertram
Geschäftsführer